



Evangelisch  
in Wuppertal

# **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe**

**Hochstraße 4  
Hochstraße 13  
Hainstraße 114  
Krummacherstraße 25**

des Verbandes Evangelischer  
Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld  
vom 12. Dezember 2018

**gültig ab dem 01.05.2019**

## **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe**

**Hochstraße 4  
Hochstraße 13  
Hainstraße 114  
Krummacherstraße 25**

des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld  
vom 12. Dezember 2018

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld (- nachfolgend Gemeindeverband genannt -), vertreten durch den Bevollmächtigenausschuss des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe des Gemeindeverbandes und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.  
Der Gemeindeverband ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Gemeindeverband entstanden sind.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Gemeindeverband Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4 Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 710,00 Euro  
(Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt)
  - b) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.230,00 Euro  
(Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)
  - c) Grabstätte für Urnenbeisetzung 890,00 Euro
- (2) Reihen-Gemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Gemeindeverband
  - a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld 2.030,00 Euro
  - b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld 1.010,00 Euro
  - c) Grabstätte für Urnenbeisetzung im schlichten Wiesenfeld 930,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Grabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.800,00 Euro  
(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder eine Bestattung eines Kindersarges erfolgt)
  - b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung 72,00 Euro  
- siehe a) – je Jahr
  - c) Grabstätte für Erdbestattung im Waldwahlgrab 2.600,00 Euro  
(Nutzungszeit 25 Jahre)  
- nur auf dem Friedhof Krummacherstr. 25 –
  - d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung im Wald-Wahlgrab - siehe c) - je Jahr 104,00 Euro  
- nur auf dem Friedhof Krummacherstr. 25 -

e) Grabstätte für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.200,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung - siehe e) – je Jahr	48,00 Euro
g) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.850,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung im Kolumbarium - siehe g) - je Jahr	114,00 Euro
i) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Urnen-Waldgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.475,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnen-Waldgrab - siehe i)- je Jahr	59,00 Euro
<b>(4) <u>Wahl-Gemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Gemeindeverband</u></b>	
a) Grabstätte für Erdbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre) (Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	3.700,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung - siehe a) je Jahr	148,00 Euro
c) Grabstätte für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.700,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung - siehe c) - je Jahr	108,00 Euro
e) für die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.450,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab – siehe e) - je Jahr	98,00 Euro
g) für die Urnenbeisetzung in einem Urnen-Rasenwahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.250,00 Euro
h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Urnen-Rasenwahlgrab siehe g) je Jahr	50,00 Euro
i) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einem Baumgrab (Nutzungszeit für 25 Jahre)	3.350,00 Euro
j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in in einem Baumgrab je Jahr	134,00 Euro

(5) Urnen-Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Innenkolumbarium

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Einzel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre)                                       | 2.600,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Einzelurnennische<br>siehe a) je Einzel-Urnennische und Jahr | 104,00 Euro   |
| c) Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppel-Urnennische (Nutzungszeit 25 Jahre)                                       | 3.400,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung in einer Doppelurnennische<br>siehe a) je Doppel-Urnennische und Jahr | 136,00 Euro   |

Bei einer Verlängerung ohne anschließender Bestattung oder Beisetzung, müssen die unter § 4 Abs. 3 bis 5 genannten Verlängerungsgebühren für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren entrichtet werden.

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 520,00 Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr     | 1.180,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung  | 350,00 Euro   |
| d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium                                   | 260,00 Euro   |

(2) Besondere Gebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier mit und ohne anschließender Bestattung                                  | 220,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier mit oder ohne anschließender Bestattung bei Vergabe eines Doppeltermins | 330,00 Euro |
| c) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen   | 220,00 Euro |
| d) Orgelspiel  | 50,00 Euro  |
| e) Pro Sargträger / Begleitperson  | 35,00 Euro  |

## **§ 7 Gebühren für Umbettungen**

### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

- |   |               |
|---|---------------|
| a) von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.980,00 Euro |
| b) von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 2.390,00 Euro |
| c) von Urnen je Grab  | 520,00 Euro   |

### (2) Ausbettungen bei Überführung auf einen anderen Friedhof

- |   |               |
|---|---------------|
| a) von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.550,00 Euro |
| b) von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.750,00 Euro |
| c) von Urnen je Grab  | 350,00 Euro   |

### (3) Einbettungen bei Überführung von einem anderen Friedhof

- |   |               |
|---|---------------|
| a) von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 520,00 Euro   |
| b) von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.180,00 Euro |
| c) von Urnen je Grab  | 350,00 Euro   |

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Steines   | 48,00 Euro |
| b) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Steines   | 43,00 Euro |
| c) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes   | 33,00 Euro |
| d) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung  | 48,00 Euro |
| e) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage                                    | 98,00 Euro |
| f) Zustimmung zur Errichtung einer Kolumbariumsplatte  | 25,00 Euro |
| g) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 5,00 Euro  |
| h) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabsteins und einer Grabeinfassung                 | 77,00 Euro |
| i) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals und einer Grabeinfassung                   | 73,00 Euro |
| j) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes und einer Grabeinfassung                          | 66,00 Euro |

k) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes	100,00 Euro
l) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gemäß § 6 Abs. 6 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes	45,00 Euro
m) Ausstellung von Urkunden	18,00 Euro
n) Sonstige Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	18,00 Euro
o) Übertragung des Nutzungsrechts	25,00 Euro
p) Verwaltungspauschale bei Teil-Rückgabe oder Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit	70,00 Euro
q) Benutzung einer Leichenkammer je angefangenem Tag	15,00 Euro

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 12. März 2009.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Friedhöfe aus.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung des Gemeindeverbandes vom 01. Mai 2017 außer Kraft.

Wuppertal, den 12. Dezember 2018

für den Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld

Ilka Federschmidt  
Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses

Philipp Strößer  
Mitglied des Bevollmächtigtenausschusses

Genehmigt bis zum 31.12.2020  
Düsseldorf, 06. März 2019  
Schriftstück-Nr. 1482123  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt – Böhm

Genehmigt  
Düsseldorf, 20.03.2019  
Az.: 48.03.10.01  
Bezirksregierung Düsseldorf  
i. A. Wenzel



**Verband  
Evangelischer Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld**

Sie erreichen uns:

**Friedhofsverwaltung Hochstraße  
Hochstraße 4, 42105 Wuppertal  
[hochstrasse@garten-droegemeier.de](mailto:hochstrasse@garten-droegemeier.de)**

Telefon 0202 / 69 58 40 17  
Telefax 0202 / 69 58 40 28

**Friedhofsverwaltung Varresbeck  
Krummacherstraße 25, 42115 Wuppertal  
[friedhof.varresbeck@friedhof-wuppertal.de](mailto:friedhof.varresbeck@friedhof-wuppertal.de)**

Telefon 0202 / 71 29 89  
Telefax 0202 / 769 16 10

**Friedhofsverwaltung Bredtchen  
Hainstraße 114, 42109 Wuppertal  
[friedhof.bredtchen@friedhof-wuppertal.de](mailto:friedhof.bredtchen@friedhof-wuppertal.de)**

Telefon 0202 / 76 32 62  
Telefax 0202 / 76 39 12

**Bestattungsannahme  
Heckinghauser Str. 88, 42289 Wuppertal**

*Friedhöfe Ref. Hochstraße + Varresbeck*

Telefon 0202 / 25 55 216

Mail: [helga.hoech@friedhof-wtal.de](mailto:helga.hoech@friedhof-wtal.de)

*Friedhöfe Luth. Hochstraße + Bredtchen*

Telefon 0202 / 25 55 215

Mail: [jutta.horn@friedhof-wtal.de](mailto:jutta.horn@friedhof-wtal.de)